

**Gesamtfortschreibung
Landschaftsplan
der Verbandsgemeinde
Alzey-Land**

Ziele und Inhalte der Landschaftsplanung

Sachstand der Ausarbeitungen

Weitere Schritte



Planungsbüro WSW & Partner, Kaiserslautern



Wer Pläne hat, plant mit uns.

Landschaftsplan – Bedeutung und Vorgaben

- Ist aufzustellen insbesondere, wenn wesentliche Veränderungen von Natur- und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (**§11 BNatSchG**)
- Fachgutachten
- Definiert Entwicklungsziele für Natur- und Landschaft auf örtlicher Ebene und beschreibt entsprechende Maßnahmen



Planungsanlass:

Zu erwartende Änderungen aufgrund der **Fortschreibung des FNP**



- Bereitstellung von Daten und Planungszielen für (kommunale) Planungen und Vorhaben
- Relevanz u.a. für die Festlegung von **Kompensationsflächen** -> Unterstützung der Bauleitplanung



Wirkung:

- Keine unmittelbare Verbindlichkeit für Bürger
Keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen
Behördenrelevanz: zu beachten bei Planungen und Maßnahmen - abwägungserheblich



Wer Pläne hat, plant mit uns.

Aufbau des Landschaftsplans

- 3-stufiger Aufbau
- Abstimmung von Plänen und Erläuterungstexten
- Pläne in unterschiedlichen Maßstäben (Abhängig von der erforderlichen Detailschärfe)

Bestand

- Raumnutzung u. naturräumliche Ausstattung
- Arten und Lebensräume, Biotoptypenkartierung
- Landschaftsbild und Erholung

Analyse

- Entwicklungspotentiale von Natur und Landschaft
- Konflikte und Beeinträchtigungen

Ziele

- Entwicklungsziele für Natur und Landschaft (großräumige Leitziele)
- Maßnahmen und Schwerpunkträume (kleinräumig), Empfehlungen zur Übernahme in den FNP

Erläuterungsbericht
9 Themenpläne



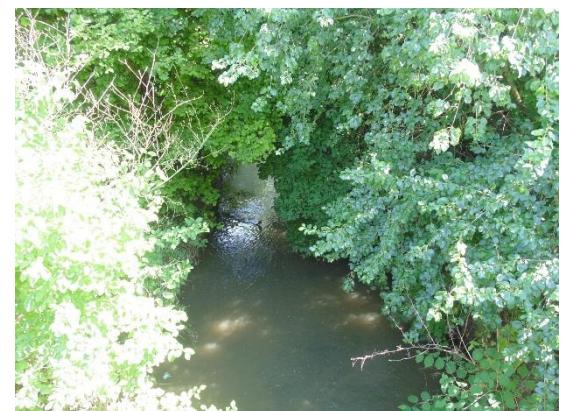
Bedeutung für Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenschwerpunkte / Suchräume

Landesnaturschutzgesetz RLP - §7 (1)

Potentielle Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden gesetzlich beschränkt auf:

- Natura 2000-Gebiete
- Flächen zur Verbesserung des Gewässerzustands entspr. WRR
- Flächen in geschützten Teilen von Natur u. Landschaft
- Auf dafür vorgesehenen Flächen in Landschafts- u. Grünordnungsplänen



Die Verbandsgemeinde kann über den Landschaftsplan zielgerichtet steuern und räumliche Schwerpunkte bilden

Maßnahmen und Schwerpunktträume definieren sich auch durch die Maßnahmengruppen, die für eine Kompensation in Frage kommen:

Landesnaturschutzgesetz RLP - §7 (3)

Maßnahmen zu richten auf:

- ökologische Verbesserung land- und forstwirtsch. Bodennutzung / landschaftlicher Strukturen
- Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland
- Gewässerrenaturierung
- Entsiegelung / Renaturierung von versiegelten Flächen
- Schaffung /Erhaltung v. Biotopverbundstrukturen
- Entwicklung /Wiederherstellung geschützter Biotope
- Die Herstellung /Erhaltung eines Lebensraumtyps oder d. Vorkommens einer besonders geschützten Art.



Vorgeschlagene Schwerpunktträume im Landschaftsplan:

Orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben und liegen schwerpunktmäßig

- im Gewässerumfeld
- Im Umfeld vorhandener Maßnahmen
- Im Umfeld wertvoller Strukturen (z.B. Gehölzstreifen)
- Zusätzlich betrachtet: Flächen, die der Vorsorge vor Schäden durch Starkregenereignisse dienen können (Hangabflussbereiche und Sammelflächen von Oberflächenwasser im Gelände gem. Auswertung des Geländemodells)

Wünsche der Ortsgemeinden im Hinblick auf Ergänzungen oder Änderungen können noch fachlich geprüft und aufgenommen werden

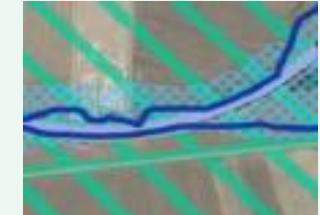
Schwerpunkträume – Sammlung/ Vorschlag

Schwerpunkträume gesetzlich:

- Schutzgebiete
- Biotope
- Gewässerumfeld (WRR/
Überschw. gebiete)



Sie kommen für Maßnahmen grundsätzlich in Betracht und werden nachrichtlich im Plan dargestellt, eine Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen besteht nicht.



Schwerpunkträume prioritär:

ggf. Übernahme nach §5(2)
10 Bau GB in den FNP als
Suchraum



Hier sollen Maßnahmen grundsätzlich möglich sein,
Die Flächen werden entsprechend gesichert.
Eine Umsetzungspflicht von Maßnahmen besteht nicht. Die Darstellung ermöglicht es, dass innerhalb dieses Raumes Ausgleichsmaßnahmen generell erlaubt sind.



Schwerpunkträume ergänzend:

Funktionaler Puffer bzw.
Ergänzungs-/Ersatzraum



Die Flächen sollen es ermöglichen, in Einzelfällen Maßnahmen auf benachbarten Flächen räumlich erweitern zu können, oder in Bereichen Maßnahmen durchführen zu können, wo es zwar fachlich sinnvoll wäre, aber eine Darstellung bestimmter Flächen nicht konkret begründbar ist. Eine Sicherung über den FNP erfolgt nicht, es besteht keine Umsetzungspflicht.



Auf die Zulässigkeit von anderen Maßnahmen des Naturschutzes, der Gewässerrenaturierung o.ä. (z.B. Blau-Plus) hat die Darstellung keinen Einfluss

Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) :

- Als weitere Möglichkeit durch das Gesetz vorgesehen -> Maßnahmen, die durch Landwirte umgesetzt werden.
- Als Maßnahmen kommen z.B. in Frage: Hamsterstreifen, Blühstreifen etc.
- Können in Abhängigkeit des Vertrags auf regelmäßig wechselnden Flächen umgesetzt werden
- Sicherung über sog. „Ankerflächen“



Vorschlag:

Keine Kennzeichnung gesonderter Suchräume

Maßnahmen sollen prinzipiell flächendeckend in der ganzen VG möglich sein
(Berücksichtigung der Gefahrenbereiche um Windräder)



Übernahme in FNP über Kompensationskonzept als Ganzes, Keine Darstellung in der Planzeichnung des FNP





Weitere Schritte:

Beteiligung von Verbänden und Behörden

Ortsgemeinden:
Diskussion (z.B. Suchräume) gemeinsam
mit Beratung über FNP-Siedlung

Ausarbeitung Entwurf

Gemeinsame Offenlage mit FNP